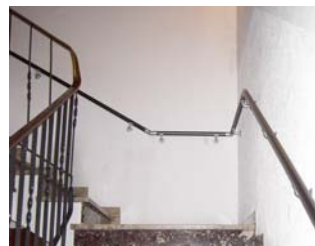
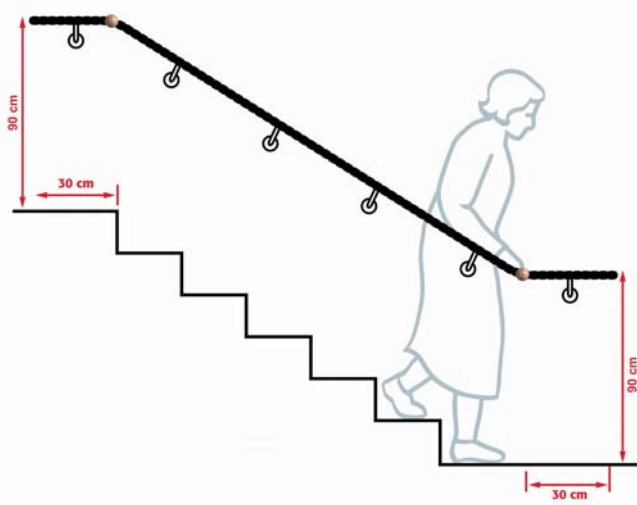


- Handläufe für Innen und Außen - Zusammenfassung der Normen und Vorschriften

Wandhandläufe sollen wie folgt ausgeführt sein:

1. Kontrastreich zur Wand, damit gut sichtbar
2. als griffsicherer Handlauf, Halterungen von unten
3. am besten rund, Durchmesser 30 - 45 mm
4. Anfang und Ende gesichert und gut sichtbar
5. durchlaufend, auch über Podeste und Fensteröffnungen
6. 30 cm über die erste und letzte Stufe geführt
7. in 85 cm bis 100 cm Höhe als Wandhandlauf



kontrastreich zur Wand,
beidseitig und durchlaufend



Halterung von unten und
30cm vor Treppenanstang



30cm über die letzte Stufe
und Abschlussbogen



durchlaufend und griffsicher

Rechtliche Aspekte

Kantonale bzw. kommunale Bauverordnungen schreiben manchmal vor, wie Treppen in öffentlichen Bereichen oder in Wohnbauten zu konzipieren sind. Nach einem allgemein im Recht geltenden Grundsatz ist derjenige, der einen gefährlichen Zustand schafft, verpflichtet, die zur Vermeidung eines Schadens notwendigen und zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen zu treffen (Art. 41 Obligationenrecht, OR).

Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat zu garantieren, dass Zustand und Funktion seines Werkes niemanden und nichts gefährden. Wird infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder mangelhaften Unterhalts eines Werkes ein Schaden verursacht, so haftet der Werkeigentümer gestützt auf Art. 58 OR

Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen, Normen und Richtlinien

Stand: Juni 2009

Auszug aus Kantonaler Verordnung Kanton Zürich

Handläufe

Bei Treppen mit mehr als fünf Tritten oder mehr als 1 m Höhenunterschied und bei steilen Rampen ist ein geeigneter Handlauf zu erstellen.

Bei Treppen, die Menschen mit Behinderungen und betagte Personen normalerweise benutzen (Zugänge zu Anlagen mit Publikumsverkehr wie Hotels, Restaurants, Theater, Kinos, Spitäler, Verkaufsläden, Sportanlagen, Verkehrsbauten, öffentliche Parkhäuser u. dgl.) und bei Fluchttreppen sind Handläufe schon ab mehr als zwei Tritten und beidseitig nötig.

Vorbehalten bleiben strengere Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Feuerpolizei.

Auszug aus VSS 640 238

10.2 Handläufe

Rampen, Treppen und Treppenwege sind grundsätzlich immer beidseitig mit Handläufen auszustatten.

Bei Treppen und Treppenwegen, die nur aus wenigen Stufen bestehen sowie bei Rampen kombiniert mit Treppen ist ein einseitiger Handlauf ausreichend.

Bei Rampen sind Handläufe auf einer Höhe von 0,85 m anzubringen.

Bei Treppen und Treppenwegen wird die Höhe des Handlaufs zwischen der Stufenvorderkante und der Oberkante des Handlaufs gemessen. Handläufe sind auf einer Höhe von 0,90...1,00 m anzubringen. Auf einer Höhe von 0,60...0,65 m kann bei Bedarf zusätzlich ein Handlauf für Kinder und kleine Erwachsene angebracht werden.

Handläufe müssen durchgängig ohne Unterbruch über die gesamte Rampen- bzw. Treppenlänge geführt werden und mindestens 0,30 m waagrecht über Anfang und Ende der Rampe bzw. Treppe hinausgezogen werden.

Um Unfälle zu vermeiden, müssen Anfang und Ende der Handläufe gut sichtbar und gesichert sein

Auszug aus SIA 358

Bei öffentlichen Bauten und Mehrfamilienhäusern sind Treppenwege und Aussentreppen mit Handläufen zu versehen, auch wenn sie nur aus wenigen Stufen bestehen.

Anfang und Ende sollen je 30 cm über den An- und Austritt verlängert werden und so geformt sein, dass sich Kleidungsstücke nicht verfangen.

Auszug aus SIA 500

3.6.1.2 Treppen mit 2 und mehr Steigungen sind mit Handläufen gemäß Ziffer 3.6.4 zu versehen

3.6.4.1 Handläufe müssen auf 0,85 m bis 0,90 m Höhe über der Vorderkante der Auftritte beziehungsweise über der Bodenfläche verfügbar sein. Sie müssen den Treppenlauf an beiden Enden um mindestens 0,30 m überragen und bei Änderung der Laufrichtung ununterbrochen weiterführen. Handlaufenden, die um mehr als 0,10 m frei in den Raum ragen, müssen nach unten oder seitlich gekrümmt sein.

3.6.4.2 Handläufe müssen festen Halt bieten und umfassbar sein. Für den Durchmesser gilt als Richtwert 40 mm. Die Befestigung muss von unten erfolgen und darf das Gleiten mit der Hand nicht beeinträchtigen.

3.6.4.3 Handläufe müssen beidseitig oder im Mittelbereich des Treppenlaufs angeordnet sein und sich kontrastreich vom Hintergrund abheben.

Auszug aus SECO Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

Wenn immer möglich soll beidseitig der Treppen ein Handlauf angebracht werden.

Bei umwandeten Anlagen ist dies Pflicht ab einer Breite von 1,50 m. Steiltreppen und Leitertreppen sind immer beidseitig mit Geländern bzw. Handlauf zu versehen.

Auf ein Geländer bzw. einen Handlauf kann nur verzichtet werden, wenn die Treppe weniger als 5 Stufen aufweist.

Auszug aus Richtlinien der bfu

Treppen mit mehr als 5 Tritten sind in der Regel mit Handläufen zu versehen.

Von Behinderten und Gebrechlichen benutzte Treppen mit mehr als 2 Tritten sowie Fluchttreppen sind im Allgemeinen beidseitig mit Handläufen zu versehen.